



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Nahost-Konflikt

Informationsbroschüre für Schulen, Lehrkräfte
und Eltern

Inhalt

3 **Allgemeines**

4 **Strafbare Handlungen**

4-5 Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen § 86a StGB

6 Gewaltdarstellung § 131 StGB

Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 II StGB

Volksverhetzung § 130 StGB

7 Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten § 104 StGB

8 Extremistische Propaganda in Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt

9 **Hinweise, Beratung und Information**

9 Hinweise für Eltern, Erziehungsverantwortliche und pädagogische Fachkräfte

9-10 Meldestellen und Beratungsmöglichkeiten

10 Informationen zum Nahostkonflikt und Antisemitismus

Weiterführende Informationen für Schulen und Lehrkräfte

1 Allgemeines

Die aktuelle Situation in Israel und den palästinensischen Gebieten (insb. Gaza) belastet Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen. Bilder der terroristischen Angriffe der militant-islamistischen Harakat al-Muqawama al-Islamiya (HAMAS) und von Kampfhandlungen machen auch in sozialen Medien die Runde, verunsichern und ängstigen Kinder und Jugendliche.

Viele Debatten, insbesondere in den sozialen Medien, sind sehr polarisierend und bedienen sich antisemitischer oder antimuslimisch-rassistischen Ressentiments. In diesem Kontext kann es auch zu Straftaten, wie der Weiterverbreitung von verbotenen Zeichen und Gewaltvideos, dem Verbrennen oder Beschädigen von Flaggen oder imitierenden Symboliken sowie Volksverhetzung kommen.

Schulen, die mit Israel Partnerschaften oder Kooperationen halten, bekommen Bombendrohungen. Lehrkräfte in Schulklassen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit jüdischem, palästinensischem oder muslimischem Hintergrund müssen den Konflikt in ihren Klassen vermitteln. Jüdische Familien schicken ihre Kinder aus Angst vor antisemitischen Angriffen teilweise nicht mehr zur Schule.

Eltern, Erziehungsverantwortliche, pädagogische Fach- und Lehrkräfte stehen vor Herausforderungen Geschehnisse einzuordnen und über mögliche Straftaten aufzuklären. Diese Information soll sie dabei unterstützen.

Grundsätzlich gilt: Erstellen Sie eine Anzeige bei der Polizei, sofern Sie mögliche Straftaten feststellen. Dies dient nicht nur der Verfolgung potentieller Täterinnen und Täter, sondern trägt ebenfalls zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Schülerinnen und Schülern bei.

2 Strafbare Handlungen

Antisemitische Straftaten sowie antimuslimische Straftaten aufgrund der tatsächlichen oder zugeschriebenen Religionszugehörigkeit sind Teil der Hasskriminalität. Diese sind der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen. Eine Straftat gilt als Politisch motivierte Kriminalität (PMK), wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung der Täter darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status richtet.

2.1 Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen § 86a StGB

Seit dem 02.11.2023 sind Kennzeichen der HAMAS und der Organisation „Samidoun“ sowie die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ verboten.

Unter die Kennzeichen der HAMAS fällt unter anderem das Wappen der HAMAS (Abbildung 1), die Fahne der HAMAS mit dem islamischen Glaubensbekenntnis auf Arabisch auf grünem Hintergrund (Abbildung 2), das Logo der Kassam-Brigaden (Abbildung 3), das Logo des Saqr-Geschwaders der AL-QASSAM-Brigaden (Abbildung 4), das Logo des seit dem 07.10.2023 laufenden Terrorangriffs der HAMAS gegen Israel (Abbildung 5), das Logo der „militärische Medien“ HAMAS in arabischer Schrift in Weiß auf schwarzem Grund (Abbildung 6) sowie die Logos der TV-Sender der HAMAS. Verboten sind weiterhin verschiedene Ausführungen von grünen oder schwarzen Stirnbändern mit HAMAS Bezug mit der Aufschrift der Kassam-Brigaden und dem muslimischen Glaubensbekenntnis (Abbildung 7) (Wichtig: das muslimische Glaubensbekenntnis per se, „Es gibt keinen Gott außer Gott, Muhammad ist der Gesandte Gottes“, ist nicht extremistisch und nicht strafbar!).

Als Symbol verwendet Samidoun den Vereinsnamen „Samidoun – PALESTINIAN PRISONER SOLIDARITY NETWORK“; häufig in roter Schrift auf weißem oder in weißer Schrift auf rotem oder orangefarbenem Untergrund (Abbildung 8). Außerdem verboten ist das Logo der palästinensischen Jugendbewegung „Hirak e. V.“ (Abbildung 9) als Teilorganisation von Samidoun.

Darüberhinaus sind Symbole weiterer islamistischer Organisationen wie solche der HIZB ALLAH, HIZB UT-TAHRIR, ISLAMISCHER STAAT, TAUHID GERMANY, HILAFET DEVLETI, AL-AQSA, DIE WAHRE RELIGION LIES, Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ), Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP),

Abu Nidal Organisation – „ANO“ (Fatah-Revolutionrat), Al-Aksa-Märtyrerbrigaden, verboten. Auch vermeintliche Hilfsorganisationen können einen islamistischen Hintergrund haben wie bspw. WAISEN-KINDPROJEKT LIBANON e.V., FARBEN FÜR WAISENKINDER e.V. und Ansaar International e.V.



Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3



Abbildung 4



Abbildung 5

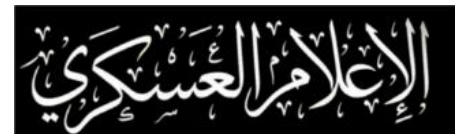


Abbildung 6



Abbildung 7



Abbildung 8



Abbildung 9

Diese Auflistung ist nicht abschließend, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist aufgrund der dynamischen Lage ständigen Neuerungen unterworfen. Für eine dezidierte Auflistung der verbotenen Symbole siehe Bundesanzeiger Bekanntmachung eines Vereinsverbots der Vereinigung „HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya)“ und Bundesanzeiger Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen die Vereinigung Samidoun.

2.1.1 Gewaltdarstellung § 131 StGB

Regelmäßig werden Bild- und Videoaufnahmen des Krieges in Sozialen Medien verbreitet. Doch die Verbreitung dieser Inhalte kann mitunter strafbar sein, denn die Herstellung und Verbreitung von Medien, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen zeigen, wird im StGB unter Strafe gestellt (§ 131 StGB). § 131 StGB beinhaltet unter anderem auch die Verherrlichung von Gewalt und Krieg sowie die Verletzung der Menschenwürde.

2.1.2 Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 II StGB

Strafbar ist außerdem das Billigen oder Gutheißen des terroristischen Angriffs der HAMAS. So können beispielsweise Äußerungen, die den Begriff Terrorismus in diesem Kontext ablehnen und von einem Recht auf Widerstand Palästinas sprechen, strafbar sein.

2.1.3 Volksverhetzung § 130 StGB

Der juristische Begriff der Volksverhetzung ist etwas sperrig und oft nur schwer greifbar. Strafbar macht sich, wer zu Hass aufstachelt oder zu Gewalttaten gegen eine nationale, religiöse oder ethnische Gruppe (beispielsweise Juden oder Muslime) oder den Einzelnen aufgrund seiner Zugehörigkeit zu jener Gruppe aufruft (analog oder digital), oder diese beschimpft.

Unter den Straftatbestand der Volksverhetzung können auch Vergleiche (in Bild- oder Textformat) fallen, die Handlungen Israels bzw. der Israelischen Streitkräfte mit dem Holocaust gleichsetzen (§130 III StGB) oder als Genozid bezeichnen. Aussprüche wie „From the river to the sea, Palestine will be free“ können vor dem Hintergrund des Verbots der HAMAS und von Samidoun ebenfalls unter den Straftatbestand der Volksverhetzung fallen. Die Parole impliziert außerdem die Leugnung des Existenzrechts Israels, welches nicht per se im Strafgesetzbuch verankert ist. Da dieses jedoch notwendigerweise mit Mitteln der Gewalt durchzusetzen ist, kann der Tatbestand der Volksverhetzung (§130 I, Nr.1 StGB) erfüllt sein. Kritik an der israelischen Regierung ist hingegen nicht strafbar.

2.1.4 Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten § 104 StGB

Auf Demonstrationen zum Nahostkonflikt werden häufig israelische Flaggen zerstört oder verbrannt. Das Verbrennen, Entfernen, Zerstören oder Beschädigen von Flaggen (oder der Versuch dessen) eines ausländischen Staates ist jedoch gem. § 104 StGB strafbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2.2 Extremistische Propaganda in Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt

Antisemitismus ist mitnichten lediglich ein Problem in der migrantischen Gesellschaft. Antisemitische Stereotype, Chiffren und Narrative existieren in der bürgerlichen Mitte der Gesellschaft und sind keineswegs bloßer Bestandteil einer Extremismusspielart. So nimmt Antisemitismus auch in linksextremistischen und rechtsextremistischen Kreisen sowie im verschwörungsideologischen Kontext eine zentrale Rolle ein. Menschen, die als muslimisch gelesen werden, werden häufig unter Generalverdacht gestellt Terror zu unterstützen; auch das schürt antimuslimisch-rassistische Feindbilder, die in politisch motivierte Straftaten und antimuslimische-rassistische Angriffe münden können und tatsächliche Radikalisierungsprozesse begünstigen können.

Auch weitere islamistische Akteure machen sich die aktuellen Geschehnisse des Nahostkonflikts und die starke Emotionalisierung des Konflikts für ihre Propaganda zu Nutze. Islamistische Akteure wie „Muslim interaktiv“ oder „Generation Islam“ knüpfen in ihrer Ansprache an tatsächliche und subjektiv empfundene Diskriminierungs- und Marginalisierungserfahrungen von Menschen mit Migrationsgeschichte in Deutschland an und bedienen sich dabei eines Opfernarratives, indem sie ein muslimenfeindliches gesellschaftliches und politisches Klima in Europa stilisieren und sich als Verteidiger des Islam inszenieren.

Tatsächliche und persönlich empfundene Diskriminierungserfahrungen werden dabei in einen größeren global politischen Kontext gestellt; so wird der Nahostkonflikt und die aktuellen Geschehnisse in Gaza als Beleg für eben dieses Opfernarrativ herangezogen und der terroristische Angriff der Hamas als vermeintlicher „Freiheitskampf“ inszeniert. Eine extremistische Ansprache bzw. Rekrutierungsversuche jener islamistischen Akteure finden nicht nur während des aktuellen Demonstrationsgeschehens, sondern vor allem über soziale Medien statt.

3 Hinweise, Beratung und Information

„[Wegweiser](#)“ ist ein Präventionsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Islamismus. Es soll mögliche Radikalisierungsprozesse bei Jugendlichen und jungen Heranwachsenden bereits in ihren Anfängen verhindern. Ein wesentliches Element des Programms ist die konkrete Beratung vor Ort durch multiprofessionelle Teams bestehen aus Personen mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen, beispielsweise in den Bereichen Soziales, Islamwissenschaft und Pädagogik. Auch eine anonymisierte Online-Beratung per Live-Chat ist möglich. Sie steht Angehörigen und anderen Personen offen, die Probleme erkennen und Veränderungen an jungen Menschen feststellen.

3.1 Hinweise für Eltern, Erziehungsverantwortliche und pädagogische Fachkräfte

- Erklären Sie Ihrem Kind, dass es Inhalte gibt, die verboten und jugendgefährdend sind. Vereinbaren Sie, dass solche Inhalte weggeklickt oder Sie als Eltern darauf aufmerksam gemacht werden.
- Suchen Sie mit Ihrem Kind geeignete Internetangebote aus und bieten Sie altersgemäße Hilfe bei der Nutzung dieser an.
- Vermitteln und vereinbaren Sie Sicherheitsregeln für den Internetkonsum.
- Sichern Sie Beweise für jugendgefährdende und strafbare Inhalte im Internet und wenden Sie sich damit an die Seitenbetreiber, die Polizei oder an die Meldestellen. Beachten Sie jedoch, dass Sie nicht selbst zur Sicherung nach einschlägigen Seiten suchen. Damit würden Sie sich ggf. selbst strafbar machen. Bei jugendschutz.net und bei der Internetbeschwerdestelle sind außerdem Beschwerden möglich.

3.2 Meldestellen und Beratungsmöglichkeiten

Neben den Beratungsstellen der polizeilichen Kriminalprävention in ihrer Region, bieten auch spezialisierte zivilgesellschaftliche Organisationen Beratung und Informationsmaterialien an:

- RIAS (Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V.) hat eine spezialisierte [Meldestelle für antisemitische Vorfälle](#) und bietet darüber hinaus eine Beratung an.

- [SABRA \(Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit und Beratung bei Rassismus und Antisemitismus\)](#) macht Bildungsarbeit und bietet Beratung sowie Schulungen und Materialien für Lehrkräfte zum Thema Antisemitismus an.
- [ADIRA \(Antidiskriminierungsberatung und Intervention bei Antisemitismus und Rassismus\)](#) bietet Beratung und Unterstützung bei antisemitischen Vorfällen sowie ein Bildungsangebot in Form von Workshops und Fortbildungen für Lehrkräfte und pädagogisches Personal.

3.3 Informationen zum Nahostkonflikt und Antisemitismus

- [Wie umgehen mit dem Nahostkonflikt? – Eine Übersicht für Schulen und Bildungseinrichtungen Unterrichtsmaterialien, pädagogische Handreichungen und Anlaufstellen \(BpB\)](#)
- [Überfall der Hamas auf Israel als Thema im Unterricht \(BpB\)](#)
- [Dossier Antisemitismus \(BpB\)](#)

3.4 Weiterführende Informationen für Schulen und Lehrkräfte

- Verhaltenstipps bei Bombendrohungen, terroristischen Anschlägen, Amoktaten oder bewaffneten Angriffen: Faltblatt des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) – [Flüchten. Verstecken. Alarmieren.](#)
- Wenn Lehr- und pädagogische Fachkräfte bedroht und/oder angegriffen werden: [Handlungsempfehlungen des Präventionsnetzwerks „#sicherimDienst“](#)
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW: [Schulmail aus Anlass des Angriffs der HAMAS auf Israel](#)
- Klicksafe: Infoblätter [„Wie umgehen mit Krieg?“](#) [„Umgang mit Krieg im Unterricht“](#)
- Onlineartikel der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.: [„Krieg belastet Kinder und Jugendliche“](#)
- Onlineartikel des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK): [„Hass im Netz – Handeln gegen Hater“](#)
- Internetseite des ProPK für Kinder und Jugendliche [„Polizei für dich“](#)

**Landeskriminalamt Nordrhein-
Westfalen**

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Fotos: Adobe Stock Polizei NRW,
LKA NRW

